

II. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremm
vom 21.12.2009

Der Gemeinderat von Bremm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9 – Grabherstellung – Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) a) Bei Reihengrabstätten beträgt die Grundfläche der Grabstellen 1,10 m (Länge) x 2,20 m (Länge) inklusive der von der Ortsgemeinde zu verlegenden Grabeinfassung in einer Breite von 0,25 m (Gehwegplatten).
- b) Bei Urnengrabstätten beträgt die Grundfläche der Grabstellen 0,60 m x 1,20 m. Zwischen den Grabstätten werden keine Gehwegplatten verlegt, sondern wird Splitt verteilt.

§ 2

§ 16 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften – Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) a) Bei Reihengrabstätten werden die Grabeinfassungen von der Ortsgemeinde Bremm geliefert und eingebaut. Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind mit der zu zahlenden Gebühr für die Grabstätte abgegolten.
- b) Bei Urnengrabstätten ist eine zusätzliche Grabumrandung mit dem Maß 0,60 m (Breite) x 1,20 m (Länge), 0,10 m (Höhe) vorzunehmen.

§ 3

§ 17 – Gestaltung der Grabmale – Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) a) Bei Reihengrabstätten sind Grababdeckungen bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Sie sollten in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher über 0,60 m Höhe.
- b) Urnengrabstätten
Bei Urnengrabstätten sind Grababdeckungen zulässig.

§ 4

§ 17 – Gestaltung der Grabmale – Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größe zulässig:

1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,80 m (inklusive Sockel), Breite: bis 0,55 m, Mindeststärke: 0,12 m
2. Liegende Grabmale: - lt. Satzung -
Bis zur Größe des Urnengrabes (0,35 m x 0,70 m)

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremm, den 21.12.2009

Für die Ortsgemeinde Bremm:

_____ (S)
Gisela Heib
Ortsbürgermeisterin